



Mitgliedsbeitragsordnung

§ 1 Geltung

Die Beitragssätze wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2005 beschlossen.

Die Mitgliedsbeitragsordnung (nachfolgend als MbO bezeichnet) ist gültig, bis eine neue MbO vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Beitragssätze behalten Gültigkeit bis die Mitgliederversammlung andere Beitragssätze beschließt.

§ 2 Beitragsgruppen

Nach der Satzung gelten die folgenden Gruppen von Mitgliedern:

1. Einzelpersonen
2. juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts
3. Fördermitglieder

§ 3 Höhe der Beiträge

Für die Beitragsgruppen werden folgende Beiträge erhoben:

<i>Einzelpersonen</i>	<i>5 € / Monat</i>
<i>juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts:</i>	<i>10 € / Monat</i>
<i>Fördermitglieder:</i>	<i>mindestens 120 € / Jahr</i>

§ 4 Entrichtung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zum 1. des Monats für den aktuellen Monat (bzw. bis zum 15.01. für das laufende Jahr für Fördermitglieder) entweder in bar oder an die angegebene Bankverbindung zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder sind jeweils jährlich bis zum 15. Januar für das laufende Jahr zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft später, so ist ab Beginn der Mitgliedschaft ein Anteil von 1/12 für die Folgemonate bis zum Jahresende zu entrichten.

§ 5 Zahlungsverzug

Bei einer Überschreitung der Fälligkeit der Mitgliedsbeitragszahlung wird das Mitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich auf die fehlende Zahlung hingewiesen.

Mahnkosten entstehen nicht. Jedoch kann im Falle der schriftlichen Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € sowie Portokosten erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die MbO tritt mit Wirkung vom 16.03.2004 in Kraft.